



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 862257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail: team.z@bmi.gv.at

GZ: BMASK-10310/0004-I/A/4/2017

Wien, 17.02.2017

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov. 2017);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Februar 2017, GZ BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017, betreffend den Entwurf der Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dazu wie folgt Stellung:

Die EUInsVO definiert in Art. 2 Z 7 als „Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ unter ii) die Entscheidung eines Gerichts zur Bestellung eines Verwalters. Mit der bloßen Bestellung eines Verwalters – ohne dass vom Gericht auch über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entschieden wird - liegt jedoch nach h.o. Ansicht noch kein dem österreichischen Recht vergleichbares Insolvenzverfahren im Sinne des § 240 IO vor. Der Grund dafür ist, dass zum Zeitpunkt der Bestellung eines einstweiligen Verwalters noch nicht klar ist, ob es in Folge überhaupt zu einem Insolvenzverfahren kommen wird.

Gegen die Bekanntmachung des einstweiligen Verwalters (§ 73 Abs. 2 IO idF des Entwurfs) ist nichts einzuwenden. Es bedarf aber einer gesetzlichen Klarstellung, dass die (bloße) Bestellung eines einstweiligen Verwalters (ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) noch nicht einem österreichischen Insolvenzverfahren vergleichbar und somit nicht gemäß § 240 IO anzuerkennen wäre.

Für den Insolvenz-Entgeltfonds (IEF) ist diese Regelung von wesentlicher Bedeutung. Wenn bereits die bloße Bestellung eines einstweiligen Verwalters einem österreichischen Insolvenzverfahren vergleichbar und anzuerkennen wäre, dann hätte der IEF in solchen Fällen für ArbeitnehmerInnen, die in inländischen Betrieben dieser Schuldner tätig sind, Insolvenz-Entgelt zu zahlen, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob es später überhaupt zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt. Eine solche Auslegung und Auswirkung zu Lasten des IEF sollte durch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung unbedingt vermieden werden.

Zur Sicherstellung, dass Insolvenzentgelt an ArbeitnehmerInnen erst ab einer Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (im Sinne des Art. 2 Z 7 lit. i EUInsVO) in Anspruch genommen werden kann, soll daher in § 1 Abs. 1 letzter Satz IESG zusätzlich an die Insolvenz-Richtlinie (2008/94/EG) angeknüpft werden.

Art. 3 der Vorlage samt Erläuterungen soll in der Regierungsvorlage wie folgt lauten:

Artikel 3 **Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes**

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung getroffen, die
- nach der *Verordnung (EU) Nr. 848/2015 vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung)*, *ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015 S. 19*, oder
- gemäß § 240 IO oder
- nach den §§ 243 bis 251 IO (betreffend Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Entgelt, wenn die Voraussetzungen
- des ersten Satzes mit Ausnahme der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Inland und
- des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2008/94/EG vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, *Abl. Nr. L 283 vom 28.10.2008, S. 36*, erfüllt sind.

2. Nach § 32 wird folgender § 33 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. xx/2017

§ 33. § 1 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit 26. Juni 2017 in Kraft und ist auf Insolvenzverfahren (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren) anzuwenden, die nach dem 25. Juni 2017 eröffnet oder wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 IO) werden. Auf Insolvenzverfahren (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren), die vor dem 26. Juni 2017 eröffnet oder wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 IO) wurden, sind die vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.“

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit der Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung, *ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015 S. 19*, wurde in Art. 2 Z 7 als Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch die gerichtliche Entscheidung zur Bestellung eines Verwalters definiert. Zur Klarstellung, dass Insolvenzentgelt erst ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zusteht, soll nunmehr an Art. 2 Abs. 1 der Insolvenzrichtlinie (2008/94/EG) angeknüpft werden. Damit berechtigen „Vorverfahren“ ohne Entscheidung über die Eröffnung einer Insolvenz (wie bisher) noch nicht zur Inanspruchnahme von Insolvenzentgelt für ArbeitnehmerInnen. Inhaltlich sind mit dieser Klarstellung keine Änderungen verbunden.

Das Sozialministerium ersucht um Austausch dieses Artikels für die Regierungsvorlage.

Darüber hinaus wird Folgendes angemerkt:

Das aktualisierte Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 vom Jänner 2017 sieht eine Reform des Abschöpfungsverfahrens vor. Konkret soll die Frist von derzeit 7 Jahren auf 3 Jahre reduziert werden und die Mindestquote von 10 % der Forderungen der Insolvenzgläubiger entfallen.

Angesichts des im Arbeitsprogramm vereinbarten knappen Zeitplans (Ministerrat März 2017, Inkrafttreten 1. Juli 2017) plädiert das BMASK dringend für eine Verwirklichung des Vorhabens anlässlich dieser aktuellen Novelle, da andernfalls binnen der nächsten Tage ein Begutachtungsentwurf für eine neuerliche Novelle der Insolvenzordnung zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes in (Kurz)Begutachtung gehen müsste, um den ambitionierten Zeitplan einzuhalten.

Zur Integration der im Arbeitsprogramms 2017/2018 festgehaltenen Punkte in gegenständliche Novelle haben wir folgende Überlegungen angestellt:

1. Entfall des Zahlungsplanverfahrens

Das derzeit dem Abschöpfungsverfahren vorgeschaltete Zahlungsplanverfahren ist bei Entfall der Mindestquote nach Einschätzung des BMASK obsolet bzw. wird wesentlich an Bedeutung verlieren, denn die Mindestquote im Abschöpfungsverfahren ist die maßgebliche Größe im Hinblick auf die Höhe des angebotenen Zahlungsplans. (Dass Zahlungen - im Zahlungsplan sowie im Abschöpfungsverfahren - vielfach aus den unpfändbaren Bezügen bzw. mithilfe Dritter erbracht werden, sei an dieser Stelle einmal mehr erwähnt.)

Dass der Zahlungsplan grundsätzlich auch Vorteile gegenüber dem Abschöpfungsverfahren für die Schuldnerin bzw. den Schuldner hat, ist unbestritten. Insbesondere unterbleibt die – vielfach als Arbeitsplatzhindernis geltende – Lohnpfändung. Allerdings geht mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans, der einen verpflichtenden Rückzahlungsbetrag vorsieht, auch das Risiko des Scheiterns einher. Kann der vereinbarte Zahlungsplan beispielsweise durch Verlust des Arbeitsplatzes in der Folge nicht aufgebracht werden, ist ein nachfolgendes Abschöpfungsverfahren – unter Anrechnung der halben Laufzeit des Zahlungsplans – erforderlich. Daher wird der Vorteil des Abschöpfungsverfahrens im Sinne einer sicheren Entschuldung, auch bei veränderter Einkommenslage, den Vorteil eines Zahlungsplans nach derzeitiger Ausgestaltung wohl überwiegen. **Im Lichte dessen wird der Entfall des Zahlungsplanverfahrens, somit des zweiten Hauptstückes der geltenden IO zur Diskussion gestellt.**

Möglicherweise kommt in der Folge dem Sanierungsverfahren – auch im Bereich der Privatschuldnerinnen und Privatschuldner – künftig eine erhöhte Bedeutung zu. Dies insbesondere dort, wo mithilfe Dritter eine Vermögensverwertung verhindert werden kann.

2. Zu § 213 IO:

Angesichts der Eckpunkte des Arbeitsprogramms – Frist 3 Jahre, Entfall der Mindestquote – und den obigen Überlegungen (vgl. Punkt 1 zum Entfall des Zahlungsplans) sollte Absatz 1 entsprechend adaptiert werden. Die Absätze 2 bis 5 der geltenden Regelung zur Billigkeitsentscheidung im Fall des Scheiterns an der Mindestquote können entfallen.

3. In-Kraft –Treten und Übergangsregelung:

Das Inkrafttreten soll laut Arbeitsprogramm der Bundesregierung mit 1.7.2017 festgelegt werden.

Um Härtefälle zu vermeiden, sollte die Neuregelung auch auf Verfahren Anwendung finden, die vor Inkrafttreten der Novelle bereits eingeleitet wurden. Das Ziel sollte sein, dass Schuldner zu den neuen Bedingungen entschuldnet werden, sofern bzw. sobald sie 3 Jahre abgeschöpft wurden.

Zusammenfassend dürfen daher folgende Änderungen vorgeschlagen werden:

Das zweite Hauptstück wird gestrichen (Zahlungsplan § 193-198 IO)

Soweit die Regelungen des dritten Hauptstücks (Abschöpfungsverfahren) auf den Zahlungsplan Bezug nehmen, werden diese Bezüge gestrichen.

§ 213 lautet:

„Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären, wenn drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind.

Es hat gleichzeitig auszusprechen, dass der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit ist. Die Entscheidung ist, wenn ein Antrag eines Insolvenzgläubigers auf vorzeitige Einstellung vorliegt, bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses ausgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung endet die Wirksamkeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders.

Exekutionen der Insolvenzgläubiger sind bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung nur in diesem Umfang zulässig. Bei Nachweis der fristgerechten Zahlungen hat das Gericht auszusprechen, dass der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit ist.

Der Beschluss über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens und über das Ausmaß der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekannt zu machen.“

Zu **§ 278** des Begutachtungsentwurfs: In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen:

„Die neuen Bestimmungen idF des BGBl XXX treten mit 1. Juli 2017 in Kraft. Sie finden auch Anwendung auf Verfahren, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.“

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.